

Gebührensatzung zur Jahrmarktsatzung

Vom 12. Dezember 2013

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S 174) folgende Gebührensatzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Verkaufsplätzen auf dem Marktplatz erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Verkaufsplatzes (Fierant).

Überlässt der Fierant entgegen den Vorschriften der Jahrmarktsatzung den Platz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benützung werden nach der Frontlänge des Standes oder Verkaufswagens usw. berechnet. Wird kein Stand aufgestellt, so wird die Gebühr nach der Frontlänge des Verkaufplatzes berechnet.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontmeter 4,00 €, ab dem 01.01.2015 5,00 €. Angefangene Frontmeter werden auf volle Meter aufgerundet.

Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der angefallenen Gebühr.

§ 4

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird mit der Zulassung des Fieranten zum Jahrmarkt fällig. Die Benutzungsgebühr muss spätestens am vorletzten Werktag vor dem Marktsonntag beim Ordnungsamt der Stadt einbezahlt werden.

§ 5

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.1976 außer Kraft.